

Richtlinien der Stadt Vechta über die Förderung des Sports

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Vechta vom 18.05.2020 wird der folgende Wortlaut der Sportförderrichtlinien bekannt gemacht.

1. Präambel

Sport stellt eine vielfältige Bewegungs- und Spielmöglichkeit dar, an der sich möglichst alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und kultureller Herkunft an unterschiedlichen Orten, alleine oder in der Gemeinschaft mit anderen, zur Verbesserung des physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens sowie zur körperlichen und mentalen Leistungssteigerung beteiligen sollen.

Zur Sicherung der Sportinfrastruktur bietet die Stadt Vechta die Grundversorgung für Vechtaer Sportvereine mit Sportplätzen sowie Sport- und Schwimmhallen **ohne Benutzungsgebühr**.

Außerdem gewährt die Stadt Vechta für die Förderung des Sports in Vechta, besonders aber zur Förderung des Jugendsports, nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen.

Die Höhe sämtlicher Zuschüsse bemisst sich nach den vom Stadtrat jährlich beschlossenen Haushaltsansätzen und nach der in diesen Richtlinien festgelegten Verteilung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Anträge können nur von dem jeweiligen Vorstand des Vereins gestellt werden. Weder Abteilungen noch einzelne Personen werden bei der Antragstellung berücksichtigt.

2. Voraussetzungen

Eine grundsätzliche Förderfähigkeit liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Sitz des Vereins in Vechta, inklusive einer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Vechta sowie sportliche Haupttätigkeit im Stadtgebiet Vechta.
- b) Mitgliedschaft im Kreissportbund (KSB) und damit auch im Landessportbund Niedersachsen.
- c) Der Verein muss vorwiegend sportliche Ziele verfolgen und sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen. Dementsprechend müssen mindestens 20 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren Mitglied im Verein sein.
- d) Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung durch Mitgliedsbeiträge.
- e) Der Verein muss seit mindestens einem Jahr bestehen.
- f) Eine Mitgliedschaft muss jedem möglich sein.
- g) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kassenführung muss der Verein grundsätzlich bereit sein, seine Einnahmen, Ausgaben sowie Vermögensverhältnisse gegenüber der Stadt Vechta offenzulegen.
- h) Nicht gefördert werden Vorhaben, wenn vor Bewilligung Aufträge erteilt wurden bzw. mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Auf begründeten Antrag hin, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden.

3. Allgemeine Sportförderung

3.1 Allgemeines

Die Stadt Vechta zahlt jährlich allgemeine Sportfördermittel aus, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit. Hierfür ist kein gesonderter Antrag der Vereine erforderlich.

3.2 Umfang

Als Berechnungsgrundlage für die allgemeine jährliche Sportförderung dienen:

a) Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren (gemäß den Zahlen des Kreissportbundes zum 01.01. des jeweiligen Jahres; mindestens 20 Jugendliche unter 18 Jahren).

Gewährt werden **10 € pro junglichem Mitglied** unter 18 Jahren, jedoch mindestens 500 €.

b) Sonstige Zuschüsse, insbesondere:

a. **16.000 €** jeweils für SFN Vechta e.V., VfL Oythe e.V., SV Blau-Weiß Langförden e.V.

b. **3.500 €** für Tennisverein Vechta e.V. und **2.000 €** für Tennisverein Langförden e.V.

Darüber hinaus erstattet die Stadt Vechta Vechtaer Sportvereinen auf Antrag anfallende Kosten für die Inanspruchnahme kommunaler Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Hierzu zählen auch explizit Schwimmhallen.

4. Veranstaltungs- und Projektförderung

4.1 Allgemeines

Über die allgemeine Sportförderung hinausgehende Sportfördermaßnahmen (sowohl bauliche, als auch für Veranstaltungen) bedürfen eines schriftlichen Antrages. Nach Eingang dieser Anträge werden diese durch die Verwaltung geprüft und gegebenenfalls den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Über einen diesbezüglichen Festbetragszuschuss von bis zu maximal 2.000 € kann die Verwaltung selbstständig entscheiden.

Nicht gefördert werden:

a) Sportstätten, die überwiegend gewerblichen Zwecken dienen

b) Gaststätten oder gaststättenähnliche Räume, die nicht den Charakter eines Vereinsheims aufweisen

c) Generalinstandsetzungen, die in Folge unterlassener Unterhaltung notwendig werden bzw. reine Verschönerungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen.

4.2 Umfang

Für Investiv- und Instandhaltungsmaßnahmen kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 1/3 der Gesamtkosten gewährt werden. Hierfür ist ein entsprechender Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Hierüber, sowie über Ausnahmen von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen, beschließt der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta nach vorheriger Beratung im zuständigen Fachausschuss. Die Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten und der Mitgliederzahl des Vereins stehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind Bestandteil jeder Zuwendung (AnBest-P).

5. Innovationsfonds

5.1 Allgemeines

Darüber hinaus fördert die Stadt Vechta gezielt Projekte von Sportvereinen, die neue, zukunftsweisende Ansätze und Prozesse in der Entwicklung von Sport und Bewegung sowie der Vereinsentwicklung anstoßen. Die Regelungen des sogenannten Innovationsfonds, wie beispielsweise die jeweiligen Förderaspekte, Voraussetzungen und Zuschusshöhen, sind dieser Richtlinie **als Anlage** beigefügt.

Eine Zuwendung nach dem Innovationsfond wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind in Schriftform bei der Stadt Vechta, Fachdienst Bildung, Familie, Jugend und Sport, einzureichen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Fachdienst Bildung, Familie, Jugend und Sport im Rahmen der Regelungen des Innovationsfonds in der Anlage dieser Richtlinien. Jedem Verein darf nur einmal pro Quartal ein Zuschuss aus dem Innovationsfonds bewilligt werden.

5.2 Umfang

Der Antragsteller muss bei Anteilsfinanzierungen einen angemessenen Anteil der förderfähigen Kosten des Vorhabens selbst aufbringen (Eigenmittel). Die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel hängt vom jeweiligen Förderprogramm ab. Die Eigenmittel können auch durch Zuschüsse oder Darlehen Dritter erbracht werden, jedoch nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand.

Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der geförderte Verein muss belegen, dass er die Zuschüsse entsprechend des Förderzwecks verwendet hat. Andernfalls ist er zur Rückzahlung verpflichtet.

6. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

- a) Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.
- b) Die Vereine haben über die Verwendung der Zuschüsse für die Jugendarbeit zu berichten. Hierfür kann der zuständige Fachdienst einen Nachweis verlangen.
- c) Bei einer zweckfremden Verwendung der Förderungsmaßnahme kann die Verwaltung diese zurückfordern.
- d) Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderungsmaßnahme durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Antragstellung kann ein Verein von der Sportförderung ganz oder teilweise durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates ausgeschlossen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2020 in Kraft und ersetzen die geltenden Richtlinien der Stadt Vechta vom 17.12.2007.

Vechta, den 18.05.2020

Stadt Vechta

Kater
Bürgermeister